

Grundschule Bredenbeck



Schulstraße 14 30974 Wennigsen

☎: 05109/569890

☎: 05109/569898

E-Mail: kontakt@gs-bredenbeck.de

Belehrung gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

- A.** Nach § 34 des Infektionsschutzgesetzes dürfen Kinder, eine Gemeinschaftseinrichtung (insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, **Schulen** oder sonstigen Ausbildungseinrichtungen, Heimen, Ferienlagern und ähnlichen Einrichtungen) nicht besuchen, wenn sie an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis
- 14a. Röteln
15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
16. Shigellose
17. Skabies (Krätze)
18. Typhus abdominalis
19. Virushepatitis A oder E
20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig sind. Das gilt auch bei dem Befall von Kopfläusen. Der Besuch ist erst dann wieder zulässig, wenn ein ärztliches Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist.

- B.** Weiterhin dürfen gemäß § 34 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139,
2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend,
3. Salmonella Typhi,
4. Salmonella Paratyphi,
5. Shigella sp.,
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

Grundschule Bredenbeck



Schulstraße 14 30974 Wennigsen

☎: 05109/569890

☎: 05109/569898

E-Mail: kontakt@gs-bredenbeck.de

C. Buchstabe A Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. Coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
- 12a. Röteln
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E
16. Windpocken

aufgetreten ist.

D. Ist das Kind mit einer der oben genannten Krankheiten infiziert, muss die Schule darüber informiert werden. Diese ist verpflichtet die Angaben an das Gesundheitsamt weiterzugeben.